



Amtssigniert. SID2020032074426
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz im Bezirk Landeck; VERORDNUNG;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Landeck, 11.03.2020

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950:

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) wie folgt verordnet:

§ 1

Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum mit sich bringen, werden untersagt.

§ 2

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten,

Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 03.04.2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten,**
mit der Bitte um Weiterleitung an den Boten für Tirol mit dem Ersuchen um Verlautbarung
 - **Abteilung Gemeinden**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion**
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**
2. **Alle Gemeinden des Bezirks Landeck,**
mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
3. **Landespolizeidirektion Tirol, Kaiserjägerstraße 8, 6020 Innsbruck;**
4. **Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;**
5. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journdienst;**
6. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**
7. **Innendienst im Hause,**
mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.